

Aus dem Asylmagazin 1–2/2025, S.4–14

Kirsten Eichler

## Chancen für ein Bleiberecht?

Grundzüge und aktuelle Praxisfragen der §§ 25a, 25b und 104c AufenthG

(inkl. Tabelle: Die wesentlichen Voraussetzungen  
der §§ 25a, 25b und 104c AufenthG)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Chancen für ein Bleiberecht?

### Grundzüge und aktuelle Praxisfragen der §§ 25a, 25b und 104c AufenthG

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Gemeinsame Erteilungsvoraussetzungen
  - 1. Regel- statt gesetzlicher Anspruch
  - 2. Duldungsstatus
  - 3. Ununterbrochener Voraufenthalt
  - 4. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- III. Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG
  - 1. Altersvorgaben
  - 2. Aufenthaltsdauer und Vorduldungszeit
  - 3. Erfolgreicher Schulbesuch oder Schul-/Ausbildungsabschluss
  - 4. Lebensunterhaltssicherung
  - 5. Positive Integrationsprognose
  - 6. Versagungsgründe
  - 7. Familienangehörige
- IV. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG
  - 1. Aufenthaltsdauer
  - 2. Lebensunterhaltssicherung
  - 3. Verfassungstreue, Grundkenntnisse und Deutschkenntnisse
  - 4. Tatsächlicher Schulbesuch
  - 5. Versagungsgründe
- V. Chancen-Aufenthaltsrecht – § 104c AufenthG
  - 1. Aufenthaltsdauer und Stichtag
  - 2. Verfassungstreue
  - 3. Wesentliche Straffreiheit
  - 4. Versagungsgründe
  - 5. Übergang in die Bleiberechte der §§ 25a und 25b AufenthG
- VI. Fazit

#### I. Einleitung

In der migrationspolitischen Debatte wird seit Jahren der Eindruck vermittelt, die Zahl der ausreisepflichtigen Menschen könne allein durch Abschiebungen und Ausreisen verringert werden. Dabei wird oft vergessen, dass es ein weiteres gesetzliches Instrument zur Beendigung der Ausreisepflicht gibt: die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Gerade die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG sowie das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG spielen eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung von Aufenthaltsperspektiven für geduldete Menschen. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die einzelnen Voraussetzungen sowie die wesentlichen Praxisprobleme.

#### II. Gemeinsame Erteilungsvoraussetzungen

##### 1. Regel- statt gesetzlicher Anspruch

Die Entscheidung der Gesetzgebung, alle drei Normen als Soll-Regelung (»soll erteilt werden«) auszugestalten, führt in der Praxis zu teils großen Unsicherheiten. So ist die jeweilige Aufenthaltserlaubnis zwar grundsätzlich zu erteilen. In atypischen Fällen liegt die Entscheidung jedoch im Ermessen der Ausländerbehörde, sodass der Antrag trotz Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen abgelehnt werden kann. Welche atypischen Umstände dies konkret sein können, wird in diesem Beitrag noch an anderer Stelle erörtert.

##### 2. Duldungsstatus

Alle drei Regelungen setzen grundsätzlich voraus, dass die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag »geduldet« ist.<sup>1</sup> Eine förmliche Duldungsbescheinigung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) ist nicht erforderlich, das Vorliegen von Duldungsgründen reicht aus. Da der Wortlaut der Normen nicht zwischen den Gründen differenziert, sind alle Duldungsgründe der §§ 60a–d AufenthG zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

Problematisch ist, dass die Anwendung der Bleiberechtsregelungen zunehmend unterlaufen wird, indem keine Duldungen ausgestellt werden und zugleich das Vorliegen von Duldungsgründen verneint wird, selbst wenn die Abschiebung offenkundig nicht betrieben wird

<sup>1</sup> Eine Ausnahme gilt für den Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die §§ 25a oder 25b AufenthG. Hier ist ein Wechsel direkt aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG möglich (§ 25a Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG; § 25b Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG). Ein Wechsel aus einer anderen Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsgestattung ist nicht vorgesehen. Allerdings kann die Aufenthaltserlaubnis des § 25b AufenthG sowie des § 104c AufenthG in direktem Anschluss an ein abgeschlossenes Asylverfahren oder eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ohne dass zunächst eine förmliche Duldung ausgestellt werden muss. So kann die Ausländerbehörde für eine »juristische Sekunde« einen geduldeten Aufenthalt annehmen und die entsprechende Aufenthaltserlaubnis direkt erteilen; vgl. u. a. Erlass Niedersachsen (§ 25b AufenthG) vom 10.6.2021, S. 3; Erlass Schleswig-Holstein (§ 25b AufenthG) vom 23.4.2023, S. 4.

<sup>2</sup> Vgl. zu § 25b AufenthG: BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18 – asyl.net: M28100.

\* Kirsten Eichler ist Mitarbeiterin im Projekt Q der GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

bzw. wurde. Auch wenn dieses Vorgehen von den Gerichten zum Teil mitgetragen wird,<sup>3</sup> dürfte es der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG widersprechen, wonach die Systematik des Aufenthaltsgesetzes gerade keinen Raum für einen solch unregelmäßigen Aufenthalt lässt, der »den Zeitpunkt der Duldungserteilung [...] ins Belieben der Behörden stellt«.<sup>4</sup>

Teilweise wird die Duldung sogar widerrufen bzw. werden Duldungsgründe verneint, wenn im laufenden Antragsverfahren der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel erforderliche Pass vorgelegt wird und dadurch die ursprünglichen Duldungsgründe entfallen. Auch diese Praxis dürfte rechtswidrig sein, weil sie dem gesetzgeberischen Ziel der Bleiberechtsregelungen entgegensteht, Dauerduldungen zu überwinden, wo es rechtlich möglich ist.<sup>5</sup>

### 3. Ununterbrochener Voraufenthalt

Gefordert wird bei allen drei Normen, dass sich die Person seit einer bestimmten Zeit ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt bzw. mit Aufenthaltserlaubnis<sup>6</sup> in Deutschland aufhält. Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) werden grundsätzlich nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet (§ 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG). Lediglich beim Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die §§ 25a und 25b AufenthG sind diese Zeiten anrechenbar, da sie für das Chancen-Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden (§ 104c Abs. 1 S. 3, § 25a Abs. 5, § 25b Abs. 7 AufenthG).

Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu drei Monaten sind grundsätzlich unschädlich.<sup>7</sup> Dies gilt nicht für Unterbrechungen, die aufgrund einer Abschiebung, einer »freiwilligen« Ausreise oder durch Untertauchen entstanden sind.<sup>8</sup> Da jede Duldung mit der Ausreise erlischt (§ 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG), führen Ausreisen im Duldungsstatus in der Regel zu einer relevanten Unterbrechung, weshalb in diesen Fällen die Zeit vor der

Ausreise nicht angerechnet wird. Um diesen Widerspruch aufzulösen, sehen einige Ländererlasse vor, dass beim Chancen-Aufenthaltsrecht kurzzeitige Ausreisen im Duldungsstatus unschädlich sein sollen.<sup>9</sup> Ob dies langfristig in der Rechtsprechung Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.<sup>10</sup>

Die oben beschriebene Problematik hinsichtlich der Nichterteilung von Duldungen bzw. Verneinung von Duldungsgründen wirkt sich auch auf den geforderten Voraufenthalt aus, da in diesen Fällen der Aufenthalt als unterbrochen gewertet wird. In der Praxis ist es deshalb wichtig, die Ausstellung von Duldungen und vor allem ihre rückwirkende Erteilung durchzusetzen.<sup>11</sup>

Abschließend nicht geklärt ist die Frage, ob ein »offenes Kirchenasyl« die Aufenthaltszeit unterbricht. Da der Ausländerbehörde in diesem Fall der Aufenthaltsort der Person bekannt ist und sie die Abschiebung somit vollstrecken könnte, dürfte vieles dafür sprechen, dass auch die Zeit im Kirchenasyl als Duldungszeit anzurechnen ist.<sup>12</sup>

### 4. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gilt: Soweit in der jeweiligen Norm nichts Abweichendes geregelt ist, finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG Anwendung.

So dürfen alle drei Aufenthaltserlaubnisse im Regelfall nicht erteilt werden, wenn ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt, und zwar unabhängig von den normenspezifischen Versagungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).<sup>13</sup> Für die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25a und 25b AufenthG ist zudem regelmäßig die Klärung der Identität und die Erfüllung der Passpflicht erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG).

Da es sich bei allen drei Normen um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des AufenthG handelt, kann jedoch von den allgemeinen Vo-

<sup>3</sup> OVG Hamburg, Beschluss vom 10.4.2024 – 6 Bs 10/24 – asyl.net: M32584; VGH München, Beschluss vom 9.2.2023 – 19 CE 22.2514.

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.3.2003 – 2 BvR 397/02, Rn. 37 – asyl.net: M3339; BVerwG, Urteil vom 25.9.1997 – 1 C 3.97; BVerwG, Urteil vom 21.3.2000 – BVerwG 1 C 23.99 – asyl.net: R4845; Bruns/Hocks, in: Hofmann, Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AuslR), 3. Aufl. 2023, AufenthG § 60a Rn. 12; Röder, in: Decker/Bader/Kothe, Beck Online-Kommentar Migrationsrecht (BeckOK MigR), 19. Edition, Stand Juli 2024, AufenthG § 60a Rn. 3.

<sup>5</sup> Vgl. zu § 25a AufenthG: OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.2021 – 2 M 113/21.

<sup>6</sup> Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG sind ebenfalls anrechenbar, auch wenn die beantragte Aufenthaltserlaubnis letztendlich nicht erteilt wurde; vgl. zu § 25b AufenthG: BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, a. a. O. (Fn. 2).

<sup>7</sup> Vgl. etwa die Gesetzesbegründungen zu § 25b und § 104c AufenthG (BT-Drs. 4097, S. 43; BT-Drs. 20/3717, S. 44).

<sup>8</sup> Röder, in: BeckOK MigR (a. a. O., Fn. 4), AufenthG § 25a Rn. 15f.

<sup>9</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen (§ 104c AufenthG) vom 30.12.2022, S. 3; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 104c AufenthG) vom 15.8.2024, S. 8; Erlass Rheinland-Pfalz (§ 104c AufenthG), vom 12.1.2023, S. 2; Erlass Schleswig-Holstein (§ 104c AufenthG) vom 17.1.2023, S. 4; Erlass Thüringen (§ 104c AufenthG) vom 27.1.2023, S. 3; a. A. Erlass Bayern (§ 104c AufenthG) vom 27.1.2023, S. 11 f.; Erlass Hessen (§ 104c AufenthG) vom 15.2.2023, S. 2; Sachsen-Anhalt (§ 104c AufenthG) vom 10.3.2023, S. 2, abrufbar auf asyl.net unter »Recht/Erlasse/Behördliche Mitteilungen«.

<sup>10</sup> VG Sigmaringen, Beschluss vom 26.2.2024 – 1 K 344/24 – asyl.net: M32225.

<sup>11</sup> Falls die Behörde keine Bereitschaft zeigt, eine Duldungsbescheinigung (rückwirkend) auszustellen, ist diese im Falle eines Duldungsanspruchs gerichtlich mit einem Eilantrag nach § 123 VwGO durchzusetzen.

<sup>12</sup> A. A. VGH Bayern, Beschluss vom 5.6.2024 – 19 C 24.66 – asyl.net: M32492.

<sup>13</sup> Vgl. zu § 25b AufenthG: BT-Drs. 18/4097, S. 45; BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, a. a. O. (Fn. 2).

raussetzungen im Ermessen abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dies kommt z. B. in Betracht, wenn die »Integrationsleistungen« das Ausweisungsinteresse überwiegen, dieses nicht erheblich ist oder die Passbeschaffung unzumutbar oder unmöglich ist.<sup>14</sup>

### III. Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG

Die seit 2011 bestehende Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG zielt darauf ab, gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen eine eigene Aufenthaltsperspektive zu eröffnen.<sup>15</sup>

#### 1. Altersvorgaben

Da sich die Gesetzgebung an der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 JGG orientiert, normiert die Verwendung des Begriffs »jugendlich« ein Mindestalter von 14 Jahren.<sup>16</sup> Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zudem vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu stellen (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

Maßgeblich für das Mindestalter ist der Zeitpunkt der Entscheidung, sodass der Antrag bereits kurz vor dem 14. Geburtstag gestellt werden kann. Für das Höchstalter zählt hingegen der Zeitpunkt der Antragstellung (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG), d. h. der Antrag muss noch im Alter von 26 Jahren gestellt werden. Wurde die Frist gewahrt, ist die Aufenthaltserlaubnis auch bei späterer Überschreitung der Altersgrenze zu erteilen. Die wesentlichen Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG müssen ebenfalls vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben.<sup>17</sup> Sämtliche Erteilungsvoraussetzungen

(mit Ausnahme des Alters) müssen zudem zum Zeitpunkt der Entscheidung noch erfüllt sein. Gleiches gilt für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

#### 2. Aufenthaltsdauer und Vorduldungszeit

Erforderlich ist ein mindestens *dreijähriger* ununterbrochener Aufenthalt (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Zum Zeitpunkt der Entscheidung muss die Person zudem seit mindestens zwölf Monaten »im Besitz einer Duldung« sein (§ 25a Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG).<sup>18</sup>

#### Hinweis

Anders als es der Wortlaut vermuten lässt, dürfte der (durchgängige) Besitz einer förmlichen Duldungsbescheinigung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) nicht erforderlich und das Vorliegen von Duldungsgründen ausreichend sein.<sup>19</sup>

Diese Anforderung einer Vorduldungszeit verhindert einen nahtlosen Übergang aus einem Asylverfahren oder einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen und verlängert so faktisch die Wartezeit. Dauert das Asylverfahren beispielsweise drei Jahre, so muss ein weiteres Jahr gewartet werden, bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Fallen die bisherigen Duldungsgründe vor Ablauf der zwölf Monate weg, droht die Abschiebung. Um eine solche Situation nicht entstehen zu lassen, sollten in der Praxis schon während der 12-monatigen Wartezeit neben rechtlichen oder tatsächlichen Duldungsgründen (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG) weitere Duldungsgründe geprüft werden. Hier kommen die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. §§ 60c oder 60d AufenthG) oder auch eine Duldung aus sonstigen dringenden persönlichen oder humanitären Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in Betracht.<sup>20</sup> Eine solche Ermessensduldung

<sup>14</sup> Vgl. zu § 25a AufenthG: BVerwG, Urteil vom 14.5.2013 – 1 C 17.12 – asyl.net: M20888. Beim Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG findet sich die Ermessensgrundlage hinsichtlich des Absehens von der Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) in § 25a Abs. 6 bzw. § 25b Abs. 8 AufenthG.

<sup>15</sup> BT-Drs. 17/5093, S. 15.

<sup>16</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 42.

<sup>17</sup> Vgl. u. a. Zühlcke, in: Hypertextkommentar zum Ausländerrecht (HTK-AuslR), Neuer Medienverlag, § 25a AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 143; Röder, in: BeckOK MigR, AufenthG § 25a Rn. 28; Erlass Schleswig-Holstein (§ 25a AufenthG) vom 26.7.2023, S. 9; Erlass Niedersachsen (§ 25a AufenthG) vom 10.6.2021, S. 8; VAB Berlin Nr. 25a.1.1.3.; Erlass Brandenburg (§ 25a AufenthG) vom 7.12.2020, S. 7; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG) vom 26.6.2024, S. 26 f.; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Erlasse/Behördliche Mitteilungen«, a. A. Hupke, in: Huber/Mantel, Kommentar AufenthG/AsylG, C. H. Beck, 4. Auflage 2024, AufenthG § 25a Rn. 12; Fränkel, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25a Rn. 7. Das Niedersächsische Innenministerium hat nach Redaktionsschluss dieses Heftes aktualisierte Anwendungshinweise zu §§ 25a und 25b AufenthG herausgegeben (mit Datum 20.1.2025), die Neufassungen konnten aber für diesen Beitrag nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>18</sup> Eine Ausnahme gilt lediglich für den Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die §§ 25a oder 25b AufenthG. Hier ist ein Wechsel direkt aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG vorgesehen (§ 25a Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG; § 25b Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG).

<sup>19</sup> Vgl. u. a. Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25a Rn. 10; Wittmann, in: Berlitz, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz (GK-AufenthG), Luchterhand, § 25a Rn. 44; BeckOK AuslR/Kluth/Bohley in Kluth/Heusch, Beck Online-Kommentar Ausländerrecht (BeckOK AuslR), 42. Edition, Stand Juli 2024, AufenthG § 25a Rn. 3; a. A. Zühlcke, in: HTK-AuslR, a. a. O. (Fn. 17), § 25a AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 60; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 6.1.2023 – 13 ME 283/22 – abrufbar bei NI-VORIS, voris.wolterskluwer-online.de.

<sup>20</sup> Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17) S. 7; Wittmann, in: GK-AufenthG, a. a. O. (Fn. 19), § 25a Rn. 78.1.

kann z. B. bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit anschließender Ausbildungszusage<sup>21</sup> oder im letzten Schul- oder Ausbildungsjahr erteilt werden.<sup>22</sup>

#### Hinweis

Bei minderjährigen Asylsuchenden mit längerem Aufenthalt kann geprüft werden, ob die Rücknahme des Asylantrags im Einzelfall sinnvoll ist, z. B. bei begleiteten Minderjährigen ohne eigene Fluchtgründe. Wird der Antrag für das Kind zurückgenommen, so ist diesem für die Dauer des Asylverfahrens der Eltern, längstens jedoch bis zur Volljährigkeit, eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen.

### 3. Erfolgreicher Schulbesuch oder Schul-/Ausbildungsabschluss

Vorausgesetzt wird in der Regel ein seit mindestens drei Jahren andauernder erfolgreicher Schulbesuch<sup>23</sup> im Inland oder ein in Deutschland erworbener Schul- bzw. Berufsabschluss (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Ein Schulbesuch gilt als erfolgreich, wenn die Schule regelmäßig besucht wird und die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erwarten ist.<sup>24</sup> Unentschuldigte Fehlzeiten an mehr als einzelnen Tagen pro Schuljahr stehen der Annahme eines regelmäßigen Schulbesuchs grundsätzlich entgegen.<sup>25</sup> Sind die Fehlzeiten auf besondere Umstände zurückzuführen (z. B. Erkrankungen innerhalb der Familie, Unkenntnis über das formelle Vorgehen bei Entschuldigungsschreiben) und ist aus schulischer Sicht eine Versetzung in die nächste Klassenstufe trotzdem zu erwarten, kann ein erfolgreicher Schulbesuch im Einzelfall dennoch angenommen werden.<sup>26</sup> Gleiches gilt für größere Zeiträume von entschuldigten Fehlzeiten. Eine (einmalige)

<sup>21</sup> Vgl. u. a. BMI-Anwendungshinweise zu § 60a AufenthG vom 30.5.2017, S. 8 – asyl.net: M25126 sowie zahlreiche Erlasse der Bundesländer zur Ausbildungsduldung.

<sup>22</sup> Vgl. Nr. 60a.2.3.1 i. V. m. Nr. 25.4.1.6.1 AVwV AufenthG.

<sup>23</sup> Als »Schule« gelten alle allgemein- oder berufsbildenden Schulen, inklusive Förderschulen, sowie sonstige berufsqualifizierende Bildungseinrichtungen (vgl. beispielhaft Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 11).

<sup>24</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 42.

<sup>25</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 8.2.2018 – 13 LB 43/17; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.6.2020 – 11 S 427/20 – asyl.net: M28572.

<sup>26</sup> Vgl. Erlass Niedersachsen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 6; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 13; Erlass Schleswig-Holstein (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 9; VAB Berlin, Nr. 25a.1.1.2.; Hupke, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, a. a. O. (Fn. 17), AufenthG § 25a Rn. 11.

ge) Nicht-Versetzung steht einem erfolgreichen Schulbesuch nicht entgegen.<sup>27</sup> Auch kommt es nicht auf gute oder überdurchschnittliche Leistungen an.

#### Hinweis

Ausnahmsweise kann die Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn die Schulbesuchszeit weniger als drei Jahre beträgt (weil die Formulierung »in der Regel« Ausnahmen zulässt). Ein Ausnahmefall wird z. B. bei besonderen (außer-)schulischen Leistungen oder unverschuldet verzögertem Schulzugang angenommen.<sup>28</sup>

Personen, die wegen einer Erkrankung oder Behinderung keinen erfolgreichen Schulbesuch oder Abschluss vorweisen können, sind von der Voraussetzung befreit (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Als Nachweis sind ärztliche Atteste vorzulegen, die die Diagnose und den Zusammenhang zwischen der Erkrankung oder Behinderung und der Nicht-Erfüllung der Voraussetzung darlegen.

### 4. Lebensunterhaltssicherung

Solange der junge Mensch die Schule besucht bzw. eine Ausbildung oder ein Studium absolviert (§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG), ist ein Sozialleistungsbezug unschädlich. Ist dies nicht (mehr) der Fall, muss der Lebensunterhalt in der Regel vollständig gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).<sup>29</sup> Besonders in Übergangsphasen (z. B. von der Schule in die Ausbildung) kann dies eine Hürde darstellen. Die Ausländerbehörde kann hier im Ermessenswege vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung absehen (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG), z. B. für die Zeit der Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche, während der Absolvierung berufsvorbereitender Maßnahmen sowie in Fällen, in denen eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle bislang allein wegen der fehlenden Beschäftigungserlaubnis nicht angetreten werden konnte.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.6.2020, a. a. O. (Fn. 25); OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7.12.2016 – 2 L 18/15.

<sup>28</sup> Vgl. u. a. Erlass Niedersachsen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 5; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 13 f.; Erlass Schleswig-Holstein (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 8.; VG Hamburg, Urteil vom 11.4.2022 – 13 K 3721/20 – asyl.net: M30892.

<sup>29</sup> Zur Definition der Lebensunterhaltssicherung vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG.

<sup>30</sup> Vgl. u. a. Erlass Niedersachsen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 13; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 18; Zühlcke, in: HTK-AuslR, a. a. O. (Fn. 17), § 25a AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 29 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.2021, a. a. O. (Fn. 5).

Da die Gesetzgebung versäumt hat, eine explizite Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung für Menschen mit einer Erkrankung oder Behinderung in § 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufzunehmen, bleibt auch hier nur der Weg, im Ermessen (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG) davon abzusehen.<sup>31</sup>

## 5. Positive Integrationsprognose

Für die Aufenthaltserlaubnis muss gewährleistet erscheinen, dass sich der junge Mensch

»[...] auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann« (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG).

Die Prüfung der *Integrationsprognose* umfasst eine Gesamtbetrachtung der individuellen Lebensumstände, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Situation. Neben der Ausbildungsbiografie spielen u. a. die Ausübung bzw. das Bemühen um eine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit, Deutschkenntnisse, persönliche Beziehungen außerhalb der eigenen Familie sowie sonstige soziale Bindungen und Bezüge eine Rolle.<sup>32</sup> Vereinsmitgliedschaften, besonderes (außer-)schulisches, soziales oder bürgerschaftliches Engagement sowie sehr gute schulische Leistungen sind keine Voraussetzung, können jedoch als Indiz für eine positive Prognose dienen.<sup>33</sup>

Strafrechtliche Verfehlungen wegen Vorsatztaten dürften sich zwar in der Regel eher negativ auf die Integrationsprognose auswirken,<sup>34</sup> schließen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis jedoch nicht grundsätzlich aus. § 25a Abs. 1 AufenthG sieht keinen generellen Ausschluss bei strafrechtlichen Verurteilungen oder einem bestimmten Strafmaß vor. Die Ausländerbehörde muss vielmehr u. a. die Schwere der Tat(en), den Zeitraum, der seit der Straftat vergangen ist, die Wiederholungsgefahr und die Integrationsbemühungen des jungen Menschen bewerten.<sup>35</sup> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht (§§ 9–16a JGG) sowie Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bzw. bei Verstößen gegen das AufenthG oder

AsylG von bis zu 90 Tagessätzen, reichen allein nicht aus, um eine positive Prognose zu verneinen.<sup>36</sup>

Erkrankungen oder Behinderungen sind hinsichtlich der individuellen Möglichkeiten auch bei der Prüfung der Integrationsprognose zu berücksichtigen.<sup>37</sup>

Ein aktives Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist keine Voraussetzung. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein verfassungsfeindliches Verhalten vorliegen (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG).<sup>38</sup>

## 6. Versagungsgründe

Die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund *eigener* falscher Angaben oder *eigener* Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist (§ 25a Abs. 1 S. 3 AufenthG). Ein vergangenes Fehlverhalten stellt keinen Versagungsgrund dar, kann jedoch im Einzelfall einen atypischen Fall begründen und damit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen.<sup>39</sup> Hierbei kommt es neben der Art und Dauer der Handlung u. a. darauf an, ob sich die Person selbst offenbart hat und tätige Reue zeigt, wie lange die Offenbarung zurückliegt und vor allem, ob das Fehlverhalten allein ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung (gewesen) ist.<sup>40</sup>

Fehlverhalten von Eltern oder Vormund\*innen darf Minderjährigen nicht zugerechnet werden.

## 7. Familienangehörige

Familienangehörige können eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erhalten. Dazu zählen Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Min-

<sup>31</sup> Vgl. Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 18. Das Ermessen dürfte regelmäßig auf Null reduziert sein, da nur so die gesetzgeberische Intention, die Härtefallklausel des § 25b Abs. 3 AufenthG auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu übertragen, verwirklicht werden kann (BT-Drs. 20/4700, S. 15; VAB Berlin, Nr. 25a.1.1.2; a. A. VGH Bayern, Beschluss vom 28.3.2024 – 19 C 24.29).

<sup>32</sup> Vgl. u. a. OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.3.2012 – 8 LB 5/11 – asyl.net: M19789.

<sup>33</sup> Vgl. u. a. Fränkel, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25a Rn. 8; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 16.

<sup>34</sup> BT-Drs. 17/5093, S. 15.

<sup>35</sup> Vgl. u. a. VAB Berlin Nr. 25a.1.1.4.

<sup>36</sup> Vgl. Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25a Rn. 31; VG Düsseldorf, Urteil vom 5.6.2024 – 24 K 5668/22. Der niedersächsische Erlass sieht eine unschädliche Grenze von 100 Tagessätzen vor (S. 9).

<sup>37</sup> Hupke, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, a. a. O. (Fn. 17), AufenthG § 25a Rn. 13; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25a AufenthG), a. a. O. (Fn. 17), S. 16; a. A. VGH Bayern, Beschluss vom 28.3.2024, a. a. O. (Fn. 31).

<sup>38</sup> Vgl. zur behördlichen Darlegungslast in diesen Fällen VG Düsseldorf, Urteil vom 5.6.2024, a. a. O. (Fn. 36).

<sup>39</sup> Vgl. u. a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2015 – 18 B 486/14 – asyl.net: M23135; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4.9.2019 – 13 LA 146/19 – asyl.net: M27656; VGH Bayern, Beschluss vom 15.10.2019 – 19 CS 18.164 – asyl.net: M28856; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18.10.2016 – 7 B 10201/16 – asyl.net: M28857; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.9.2015 – 2 M 121/12; OVG Hamburg, Beschluss vom 19.5.2017 – 1 Bs 207/16 – asyl.net, M27629.

<sup>40</sup> Vgl. u. a. BMI-Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (AH BMI § 25b AufenthG) vom 27.7.2015 – asyl.net: M26754, S. 11; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25b AufenthG) vom 19.3.2021, S. 23; VAB Berlin Nr. 25b.2.1.

derjährigen.<sup>41</sup> Erfüllen die Eltern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis, kann über diesen »Umweg« auch weiteren minderjährigen Kindern der Familie – und damit also den minderjährigen Geschwistern der anspruchsberechtigten Person – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Eheleute und Eltern setzt voraus, dass der *Lebensunterhalt* der Bedarfsgemeinschaft *vollständig durch Erwerbstätigkeit* gesichert wird. Dies stellt gerade für mehrköpfige Familien ein oftmals unüberwindbares Hindernis dar. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Abschiebung aufgrund von Falschangaben, Täuschung über die Identität oder wegen fehlender Mitwirkungspflichten ausgesetzt ist (§ 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Schließlich sperren strafrechtliche Verurteilungen wegen einer Vorsatztat die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wobei Geldstrafen von bis zu 50 bzw. bei Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben (§ 25a Abs. 3 AufenthG).

#### Hinweis

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis *nicht* vor, soll Eltern und Geschwistern von Minderjährigen bis zur Volljährigkeit eine Duldung erteilt werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG).

## IV. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG

Ziel der seit 2015 bestehenden Regelung des § 25b AufenthG ist es, »nachhaltige Integrationsleistungen« von geduldeten Menschen mit einem Aufenthaltsrecht zu »honorieren«.<sup>42</sup> Für die Annahme einer »nachhaltigen Integration« sind in der Regel die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG zu erfüllen. Die Formulierung »setzt regelmäßig voraus« ermöglicht jedoch auch dann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist insbesondere möglich, wenn die Person »besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht« vorweisen kann.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit des Kindes ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Bei rechtzeitiger Antragstellung vor dem 18. Geburtstag ist die Aufenthaltserlaubnis der Eltern bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht nur zu erteilen, sondern auch künftig zu verlängern (BT-Drs. 17/5093, S. 16).

<sup>42</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 1.

<sup>43</sup> AH BMI § 25b AufenthG, a. a. O. (Fn. 40), S. 3.

## 1. Aufenthaltsdauer

Vorausgesetzt wird ein mindestens *sechsjähriger* ununterbrochener Aufenthalt. Bei Personen, die mit einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben, verkürzt sich die Zeit auf *vier Jahre* (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Angesichts des Wortlauts (»einem [...] Kind«) muss es sich nicht um das eigene Kind handeln. Von der Privilegierung erfasst sind in jedem Fall sorgeberechtigte Personen wie Adoptiv-, Pflegeeltern und Vormund\*innen.<sup>44</sup> Strittig ist, ob darüber hinaus auch Erwachsene ohne Sorgeberechtigung (z. B. Stief-, Großeltern oder volljährige Geschwister) erfasst sind.<sup>45</sup>

#### Hinweis

Eheleute und minderjährige Kinder, die mit einer nach § 25b Abs. 1 AufenthG begünstigten Person in familiärer Lebensgemeinschaft leben, müssen die Aufenthaltszeiten nicht erfüllen (§ 25b Abs. 4 AufenthG). Inhaber\*innen einer Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60d AufenthG) erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach 30 Monaten Besitz der Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG). Zudem kann bei besonderen Integrationsleistungen von den Aufenthaltszeiten abgewichen werden. Hierzu können z. B. besondere berufliche oder schulische Leistungen oder ein besonderes soziales Engagement zählen.<sup>46</sup>

## 2. Lebensunterhaltssicherung

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG sieht zwei Alternativen zur Lebensunterhaltssicherung vor.<sup>47</sup> Die erste Alternati-

<sup>44</sup> Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 20 f.; BeckOK AuslR/Kluth AufenthG § 25b Rn. 16; Fränkel, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 4) AufenthG § 25b Rn. 8.; Hupke, in: Huber/Mantel AufenthG/AsylG, a. a. O. (Fn. 17), AufenthG § 25b Rn. 11; Zühlcke, in: HTK-AuslR, a. a. O. (Fn. 17), § 25b AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 106; Erlass Schleswig-Holstein (§ 25b AufenthG) a. a. O. (Fn. 1), S. 7; Erlass Niedersachsen (§ 25b AufenthG) a. a. O. (Fn. 1), S. 6.

<sup>45</sup> Bejahend: Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 20 f.; BeckOK AuslR/Kluth AufenthG § 25b Rn. 16; VG Cottbus, Beschluss vom 6.6.2019 – 3 L 282/19; a. A. Zühlcke, in: HTK-AuslR, a. a. O. (Fn. 17), § 25b AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 107; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.7.2020 – 12 S 1432/20 – asyl.net: M28710; VAB Berlin 25b.1.2.1.

<sup>46</sup> Vgl. beispielhaft Erlass Rheinland-Pfalz (§ 25b AufenthG) vom 30.1.2024, S. 9. Auch die Übererfüllung einzelner Voraussetzungen ermöglicht ein Abweichen von den Aufenthaltszeiten, siehe BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, a. a. O. (Fn. 2). Darunter können z. B. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 oder höher fallen, siehe Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 40), S. 13 f.

<sup>47</sup> Bezugspunkt ist in beiden Fällen die Bedarfsgemeinschaft.

ve verlangt eine *überwiegende* Lebensunterhaltssicherung »durch Erwerbstätigkeit«. Danach müssen mehr als 50 % des Gesamtbedarfs zwingend durch Erwerbseinkommen gedeckt werden.<sup>48</sup> Leistungen wie z. B. Kinder- und Elterngeld werden nicht angerechnet.

### Hinweis

Entgegen einer weitverbreiteten Praxis dürfte es nicht zulässig sein, die sozialrechtlichen Freibeträge für Erwerbstätige nach § 11b SGB II bei der Berechnung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung negativ zu berücksichtigen. Bezugsgröße für die Berechnung dürfte somit das Netto-Einkommen und nicht der sozialrechtliche Leistungsanspruch sein.<sup>49</sup> Eine andere Lesart würde dazu führen, dass insbesondere mehrköpfige Familien trotz anerkannter Integrationsleistungen faktisch von der Regelung des § 25b AufenthG ausgeschlossen werden.

Für die zweite Alternative ist eine bestehende (überwiegende) Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich. Es genügt eine *positive Prognose*, dass der Lebensunterhalt *künftig vollständig* gesichert sein wird. Die Ausländerbehörde hat hierfür insbesondere die bisherige Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsbiografie sowie die familiäre Situation zu betrachten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es für geduldete Personen häufig schwieriger ist, eine Arbeit zu finden bzw. sich mit einer Aufenthaltserlaubnis die Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessern.<sup>50</sup> Befristete Verträge oder Probezeiten allein reichen nicht aus, um die Prognose zu verneinen. Da es bei der zweiten Alternative nicht darauf ankommt, dass der Lebensunterhalt künftig allein durch Erwerbstätigkeit gesichert wird, sind die Leistungen des § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG, wie z. B. Kinder- oder Elterngeld, bei der Prognose positiv zu berücksichtigen.

In bestimmten Lebenssituationen ist ein *vorübergehender Sozialleistungsbezug* in der Regel unschädlich. Dies betrifft

- Studierende, Auszubildende und Personen, die eine staatlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahme (z. B. Einstiegsqualifizierung) absolvieren,

<sup>48</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7.12.2016, a. a. O. (Fn. 27).

<sup>49</sup> Fränkel, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 12; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7.12.2016, a. a. O. (Fn. 27); Voigt: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel, Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands, 2024, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«, S. 35.

<sup>50</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 43.

- Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern unter drei Jahren sowie
- Personen, die pflegebedürftige nahe Angehörige<sup>51</sup> pflegen (§ 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Als »vorübergehend« gilt der Zeitraum, in dem die spezifische Lebenssituation voraussichtlich andauern wird. Teilweise wird argumentiert, dass auch berücksichtigt werden darf, ob die Person nach Beendigung der besonderen Lebenssituation in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.<sup>52</sup>

### Hinweis

Von der Anforderung der Lebensunterhaltssicherung *ist* abzusehen, wenn diese wegen einer Erkrankung, Behinderung oder aus Altersgründen (ab 65 Jahren)<sup>53</sup> nicht zu erfüllen ist (§ 25b Abs. 3 AufenthG). Erkrankungen und Behinderungen sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen, die die Diagnose und den Zusammenhang zwischen der Erkrankung oder Behinderung und der Nicht-Erfüllung der Voraussetzung darlegen. Im Falle der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG für Eheleute genügt es, wenn eine\*r der beiden das erforderliche (Erwerbs-)Einkommen erwirtschaftet.<sup>54</sup>

### 3. Verfassungstreue, Grundkenntnisse und Deutschkenntnisse

Verlangt werden ein aktives Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie ein Nachweis über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG). Für das Verfassungsbekenntnis werden in der Regel Mustererklärungen verwendet, die von der Person zu unterschreiben sind. Da ein

<sup>51</sup> Der Familienbegriff richtet sich nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (BT-Drs. 18/4097, S. 43) und umfasst neben Kernfamilienangehörigen u. a. auch Groß- und Schwiegereltern.

<sup>52</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7.12.2016, a. a. O. (Fn. 27).

<sup>53</sup> AH BMI § 25b AufenthG, a. a. O. (Fn. 40), S. 13; Erlass Rheinland-Pfalz (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 46), S. 24; Fränkel, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 13 i. V. m. Rn. 24; vom regulären Renteneintrittsalter ausgehend u. a.: Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 40), S. 21; Erlass Thüringen (§ 25b AufenthG) vom 7.6.2019, S. 6; Erlass Baden-Württemberg (§ 25b AufenthG) vom 2.8.2022, S. 16; Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 53.

<sup>54</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 45.

reines »Lippenbekenntnis« nicht ausreicht, darf sich die Behörde in einem persönlichen Gespräch vergewissern, dass die Person den Inhalt des Bekenntnisses verstanden hat. Eine in der Praxis zunehmend zu beobachtende zusätzliche »Wissensabfrage« dürfte hingegen unzulässig sein.<sup>55</sup> Bei konkreten Anhaltspunkten für ein dem formellen Bekenntnis entgegenstehendes Verhalten darf die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden.

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sind in der Regel durch den bestandenen Test »Leben in Deutschland« oder den Einbürgerungstest nachzuweisen. Bei Personen, die ihren Schul-, Ausbildungs-, oder (Fach-)Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, reicht dieser als Nachweis aus.<sup>56</sup> Ein entsprechender Abschluss gilt auch als Nachweis der nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG erforderlichen mündlichen A2-Deutschkenntnisse.<sup>57</sup> Diese sind ansonsten grundsätzlich durch ein zertifiziertes Sprachstandszeugnis nachzuweisen. Können (einfache) Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne sprachmittelnde Person geführt werden, so ist ein Sprachzertifikat nicht erforderlich.<sup>58</sup> Für Minderjährige unter 16 Jahren darf kein Nachweis verlangt werden. Hier genügen die Vorlage des letzten Zeugnisses bzw. der Nachweis über einen Kita-Besuch.<sup>59</sup>

#### Hinweis

Vom Nachweis der Deutschkenntnisse *ist* abzusehen, wenn diese aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden können (§ 25b Abs. 3 AufenthG).<sup>60</sup> § 25b AufenthG beinhaltet allerdings keine explizite Ausnahme vom Verfassungsbekenntnis sowie von den Grundkenntnissen. Da die in § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG normierten Voraussetzungen jedoch nur »regelmäßig« zu erfüllen sind, kann von diesen Anforderungen abgesehen werden, sofern die Person wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sein sollte, sie zu erfüllen.<sup>61</sup>

<sup>55</sup> Vgl. kritisch zu dieser Praxis Röder, in BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 36.

<sup>56</sup> AH BMI § 25b AufenthG, a. a. O. (Fn. 40), S. 6.

<sup>57</sup> Ebd., S. 10.

<sup>58</sup> Vgl. u. a. ebd., S. 10; Erlass Baden-Württemberg (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 53), S. 15; Erlass Bayern (§§ 25a und b AufenthG) vom 2.8.2023, S. 32; Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 40), S. 20; Erlass Niedersachsen (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 1), S. 14; Erlass Rheinland-Pfalz (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 46), S. 18; Erlass Schleswig-Holstein (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 1), S. 13; Erlass Thüringen (§ 25b AufenthG), a. a. O. (Fn. 53), S. 6.

<sup>59</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 44.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt IV.2.

<sup>61</sup> BT-Drs. 18/4199, 4. Für ein Absehen müssen in diesen Fällen keine zusätzlichen »besonderen Integrationsleistungen« nachgewiesen wer-

#### 4. Tatsächlicher Schulbesuch

Bei schulpflichtigen Kindern ist der tatsächliche Schulbesuch nachzuweisen (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AufenthG). Anders als beim erfolgreichen Schulbesuch kommt es hierbei nur auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, nicht aber auf die Versetzung in die nächste Klassenstufe an.

#### 5. Versagungsgründe

Die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Person die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche Falschangaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen (z. B. Passbeschaffung) *aktuell* verhindert oder verzögert (§ 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis ist zudem zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG besteht (§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Verkürzt dargestellt sind hiervon vor allem Menschen erfasst, die wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden.

Ein vergangenes Fehlverhalten sowie strafrechtliche Verurteilungen unterhalb des o. g. Ausweisungsinteresses, stellen keinen Versagungsgrund dar. Sie können aber unter Umständen einen *atypischen* Fall begründen und so im Einzelfall der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen (vgl. hierzu III.6).<sup>62</sup>

#### V. Chancen-Aufenthaltsrecht – § 104c AufenthG

Mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts im Jahr 2022 sollte langjährig geduldeten Personen die Chance eingeräumt werden, durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die notwendigen Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen.<sup>63</sup> Vor diesem Hintergrund wurde § 104c AufenthG bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird von der Lebensunterhaltungssicherung, der Identitätsklärung sowie der Vorlage eines gültigen Passes abgesehen (§ 104c Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG).

den, vgl. Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 25b Rn. 38.

<sup>62</sup> Wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bzw. bei Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG bis zu 90 Tagessätzen stets unschädlich sein dürften; vgl. AH BMI § 25b AufenthG, a. a. O. (Fn. 40), S. 11 f.

<sup>63</sup> BT-Drs. 20/3717, S. 1.

### Hinweis

Sofern feststeht, dass die Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG innerhalb der 18-monatigen Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit«<sup>64</sup> nicht zu erwarten ist, kann dies einen atypischen Fall begründen. Dies wird in der Rechtsprechung z. B. für Minderjährige angenommen, die zum Ende der 18 Monate das Mindestalter von 14 Jahren für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nicht erreichen können und bei denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG ebenfalls ausscheidet.<sup>65</sup>

## 1. Aufenthaltsdauer und Stichtag

Vorausgesetzt wird ein *fünffähriger* ununterbrochener Aufenthalt zum Stichtag 31. Oktober 2022 (§ 104c Abs. 1 S. 1 HS 1 AufenthG). Eine Ausnahme gilt für Familienangehörige. Ihnen soll ein Aufenthaltsrecht auch dann erteilt werden, wenn sie nach dem Stichtag eingereist sind bzw. geboren wurden, sofern sie zusammen mit einer Person mit Chancen-Aufenthaltsrecht in einem Haushalt leben und die sonstigen Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG erfüllen. Familienangehörige sind Eheleute, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise noch minderjährig waren (§ 104c Abs. 2 AufenthG).

## 2. Verfassungstreue

Ein aktives Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird auch für das Chancen-Aufenthaltsrecht verlangt (§ 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde darf sich auch hier vergewissern, dass die Person den Inhalt des Bekenntnisses verstanden hat. Befragungen entlang des Fragenkatalogs des Tests »Leben in Deutschland« sind hingegen unzulässig, da die Gesetzgebung in § 104c AufenthG bewusst auf den Nachweis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung verzichtet hat. Da zudem keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden, ist bei Bedarf eine sprachmittlende Person hinzuzuziehen.<sup>66</sup> Bei konkreten Anhaltspunkten

für ein dem formellen Bekenntnis entgegenstehendes Verhalten darf die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden.<sup>67</sup>

## 3. Wesentliche Straffreiheit

Strafrechtliche Verurteilungen wegen einer Vorsatztat stellen grundsätzlich einen Ausschlussgrund dar. Lediglich Verurteilungen zu einer Geldstrafe von bis zu 50 Tagessätzen bzw. bei Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG von bis zu 90 Tagessätzen, sind unschädlich. Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben ebenfalls außer Betracht (§ 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

## 4. Versagungsgründe

Die Aufenthaltserlaubnis *soll* versagt werden, wenn die Person in der Vergangenheit wiederholt und vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch die Abschiebung *gegenwärtig* verhindert (§ 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Die Versagung ist somit nur bei einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit<sup>68</sup> möglich und nur dann, wenn das Fehlverhalten allein ursächlich für die aktuelle Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Das bloße Aufrechterhalten einer einmal begangenen Täuschung/Falschangabe, etwa durch mehrfache Verwendung derselben falschen Angaben im Rahmen der Duldungsverlängerung, dürfte unschädlich sein.<sup>69</sup> Da der Versagungsgrund als Soll-Regelung ausgestaltet ist, kann von diesem in atypischen Fällen abgesehen werden. Eine solche Ausnahme kommt etwa bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen in Betracht.<sup>70</sup> Fehlverhalten von Eltern oder Vormund\*innen darf Minderjährigen nicht zugerechnet werden.<sup>71</sup>

Da für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kein Identitätsnachweis vorausgesetzt wird, kann es in der Praxis vorkommen, dass erst im Rahmen der Identitätsklärung/Passbeschaffung aus der Aufenthaltserlaubnis her-

<sup>64</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.3.2024 – 22 L 495/24; vgl. auch BMI-Anwendungshinweise zu § 104c AufenthG vom 1.4.2024 – asyl.net: M32367 (AH BMI § 104c AufenthG), S. 4 f.

<sup>65</sup> VG München, Urteil vom 28.9.2023 – M 12 K 23.2015 – asyl.net: M32337.

<sup>66</sup> AH BMI § 104c AufenthG, a. a. O. (Fn. 65), S. 6.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu beispielhaft VG Münster, Beschluss vom 12.6.2024 – 8 L 284/24 – asyl.net: M32513.

<sup>68</sup> AH BMI § 104c AufenthG, a. a. O. (Fn. 64), S. 7.

<sup>69</sup> Zühlcke, in: HTK-AuslR, a. a. O. (Fn. 17), § 104c AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 215; Weiser, in: Huber/Mantel AufenthG/AsylG, a. a. O. (Fn. 17), AufenthG § 104c Rn. 27; Röder, in: BeckOK MigR, a. a. O. (Fn. 4), AufenthG § 104c Rn. 77; Wittmann, Nur scheinbar unvereinbar: Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) und Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG), InfAuslR 7–8/2023, S. 257–262 (259 f.); a. A. Erlass Bayern (§ 104c AufenthG), a. a. O. (Fn. 9), S. 15.

<sup>70</sup> Zühlcke, in: HTK-AuslR, a. a. O. (Fn. 17), § 104c AufenthG, zu Abs. 1, Rn. 206 ff.

<sup>71</sup> BT-Drs. 20/3717, S. 45; AH BMI § 104c AufenthG, a. a. O. (Fn. 64), S. 7.

aus vergangene Falschangaben/Täuschungen offenkundig werden. Da sich eine »Ehrlichmachung« nicht nachteilig auswirken soll, kommt eine Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.<sup>72</sup> Denkbar ist zudem, diesen Grundgedanken auf die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts zu übertragen und die Aufenthaltserlaubnis auch dann zu erteilen, wenn ein Fehlverhalten vor oder bis zur behördlichen Entscheidung über den Antrag auf Chancen-Aufenthaltsrecht aufgegeben wird.<sup>73</sup>

#### Hinweis

Auch wenn eine zurückliegende Falschangabe oder Täuschung nach dem Willen der Gesetzgebung nicht unmittelbar zur Versagung führen muss, kann sich diese mittelbar auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auswirken. Dies ist der Fall, wenn das Fehlverhalten strafrechtlich verfolgt und geahndet wird und dadurch die Bagatellgrenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen überschritten werden.<sup>74</sup>

### 5. Übergang in die Bleiberechte der §§ 25a und 25b AufenthG

Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nur *einmalig für 18 Monate* erteilt wird (§ 104c Abs. 3 S. 3 AufenthG), bleibt nicht viel Zeit, um die fehlenden Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG nachzuholen. Gelingt dies nicht, droht der Rückfall in die Duldung und im schlimmsten Fall die Abschiebung, sofern keine Duldungsgründe (mehr) vorliegen.

Auch wenn die Voraussetzungen nach 18 Monaten noch nicht erfüllt sind, sollte aus dem gültigen Chancen-Aufenthaltsrecht ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG gestellt werden.<sup>75</sup> Nur so wird die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausge-

löst (§ 104c Abs. 3 S. 5 AufenthG).<sup>76</sup> Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt das Chancen-Aufenthaltsrecht und die damit einhergehende Rechtsstellung, z. B. hinsichtlich des Arbeitsmarkt- oder Sozialleistungszugangs, als fortbestehend. Zudem kann die Ausländerbehörde mit der Entscheidung abwarten, sofern damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen zeitnah erfüllt sein werden.<sup>77</sup> Hierfür dürfte es in der Praxis auf den Nachweis ankommen, dass die Person innerhalb der vergangenen 18 Monate Bemühungen unternommen hat, die Voraussetzungen zu erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei, woran die Erfüllung der Voraussetzungen bislang gescheitert ist und wann mit einer Erfüllung der Voraussetzungen zu rechnen ist. Es sollten deshalb von Beginn an sämtliche Bemühungen dokumentiert werden. Bei Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht oder nur eingeschränkt leistungsfähig sind, kann die Zeit genutzt werden, um die Erkrankung bzw. Behinderung durch ärztliche Atteste zu belegen und die Erwerbsfähigkeit gegebenenfalls durch die Leistungsbehörde beurteilen zu lassen.

### VI. Fazit

Auch wenn die Bleiberechtsregelungen für viele geduldete Menschen eine Aufenthaltsperspektive bieten, werden angesichts der hohen Anforderungen der Regelungen nach wie vor zahlreiche Menschen von einem Bleiberecht ausgeschlossen. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird zusätzlich durch teilhabefeindliche Maßnahmen wie Wohnsitzauflagen, Arbeitsverbote und Wohnverpflichtungen in Landeseinrichtungen erschwert. Die einseitige Ausrichtung auf die »wirtschaftliche Verwertbarkeit« von Menschen lässt zudem wenig Spielraum zur Berücksichtigung individueller Lebensumstände und Härten. Um Unsicherheiten und behördliche Ermessensspielräume zu reduzieren, auch im Sinne einer bundeseinheitlichen Anwendung, ist es außerdem dringend notwendig, die Bleiberechtsregelungen endlich als gesetzlichen Rechtsanspruch auszugestalten.

<sup>72</sup> AH BMI § 104c AufenthG, a. a. O. (Fn. 64), S. 9.

<sup>73</sup> Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 104c AufenthG), a. a. O. (Fn. 9), S. 13.

<sup>74</sup> Wird gegen eine Person wegen des Verdachts der Begehung einer Vorsatztat ermittelt, so darf die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht vor Abschluss des Strafverfahrens erteilt werden (§ 79 Abs. 2 AufenthG). Auch vor diesem Hintergrund ist es in der Praxis sinnvoll, Strafverteidiger\*innen hinzuziehen, um gegebenenfalls eine zeitnahe Erledigung der Strafsache zu erreichen.

<sup>75</sup> Liegen die Voraussetzungen für beide Aufenthaltserlaubnisse vor, so sollten aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen auch beide beantragt werden, siehe BVerwG, Urteil vom 19.3.2013 – 1 C 12.12 – Asylmagazin 6/2013, S. 210 ff., asyl.net: M20796; vgl. hierzu Elsler: Mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander. Handreichung für die Beratungspraxis, 2024, abrufbar bei landtag.ltsh.de.

<sup>76</sup> Der Antrag auf Erteilung einer anderweitigen Aufenthaltserlaubnis löst keine Fortgeltungsfiktionswirkung aus. Ein solcher Antrag kann jedoch zusätzlich zu einem Antrag auf §§ 25a/b AufenthG gestellt werden. Sind sowohl die Voraussetzungen der §§ 25a bzw. 25b AufenthG als auch die der anderweitigen Aufenthaltserlaubnis erfüllt, so kann diese nahtlos erteilt werden (BT-Drs. 30/3717, S. 46).

<sup>77</sup> Erlass Nordrhein-Westfalen (§ 104c AufenthG), a. a. O. (Fn. 9), S. 13.

Tabellen: Die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b und § 104c AufenthaltG im Überblick

Aufenthaltserlaubnis	Duldungsstatus	Aufenthaltszeiten	Lebensunterhaltssicherung (LUS)	Deutschkenntnisse	Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung	Bekenntnis zur fdGO <sup>1</sup>	Schulbesuch	Geklärt/Identität/Pass	Ausschluss bei vorsätzlichen Straftaten
§ 25a Abs. 1 AufenthaltG (Referenzperson Jugendliche/junge Volljährige)	Ja, seit 12 Monaten <sup>2</sup>	Ja, 3 Jahre	Ja, sofern nicht in Schule/Ausbildung/ Studium <sup>3</sup>	Nein, aber bei Integrationsprognose zu berücksichtigen	Nein	Nein	Ja, seit 3 Jahren erfolgreich oder deutscher Schul-/ Berufsabschluss <sup>3</sup>	Ja, in der Regel	Nein, aber bei Integrationsprognose zu berücksichtigen
§ 25a Abs. 2 S. 1 AufenthaltG (Eltern)	Ja <sup>2</sup>	Nein	Ja, vollständig durch Erwerbstätigkeit	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, in der Regel	Ja, Geldstrafen von bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht
§ 25b Abs. 1 AufenthaltG (Referenzperson)	Ja <sup>2</sup>	Ja, 6 bzw. 4 Jahre	Ja, überwiegend durch Erwerbstätigkeit oder positive Prognose für eine vollständige LUS <sup>4</sup>	Ja, A2 mündlich	Ja	Ja	Ja, tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder	Ja, in der Regel	Ja, Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten bleiben außer Betracht
§ 25b Abs. 4 AufenthaltG (Eheleute, minderjährige Kinder)	Ja <sup>2</sup>	Nein	Ja, überwiegend durch Erwerbstätigkeit oder positive Prognose für eine vollständige LUS <sup>4</sup>	Ja, A2 mündlich	Ja	Ja	Ja, tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder	Ja, in der Regel	Ja, Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten bleiben außer Betracht
§ 104c Abs. 1 AufenthaltG (Referenzperson)	Ja	Ja, 5 Jahre zum Stichtag 31.10.2022	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja, Geldstrafen von bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht
§ 104c Abs. 2 AufenthaltG (Eheleute, Kinder)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja, Geldstrafen von bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht

Anmerkungen:

<sup>1</sup>Freiheitliche demokratische Grundordnung

<sup>2</sup>Ausnahme beim Übergang aus § 104c AufenthaltG

<sup>3</sup>Ausnahmen bei Erkrankungen/Behinderungen

<sup>4</sup>Ausnahmen bei Erkrankungen/Behinderungen/fortgeschrittenem Lebensalter

# Unsere Angebote



## [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



## [Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
  - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
  - Länderinformationen
  - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Asylmagazin«



## [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- HInweise auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



## [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



## [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



## [Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



## [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org)

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org) wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



## [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.